



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beamtenrecht
Az.: 050-1/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

18. September 2017

Rundschreiben Nr. 516/2017

Laufzeit der Probezeit während eines Elternurlaubs; Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. September 2017

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass es gegen das Unionsrecht verstößt, wenn einem Beamten, der auf Probe in ein Amt mit leitender Funktion befördert wurde, nach der Rückkehr aus seinem Elternurlaub wieder ein status- und besoldungsrechtliches niedriger eingestuftes Amt mit der Begründung übertragen wird, er habe die Probezeit wegen der durch den Elternurlaub bedingten Abwesenheit nicht erfolgreich abgeschlossen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. September 2017 (Rs. C-174/16, **Anlage**) bezieht sich auf § 97 des Berliner Landesbeamtengesetzes (LBG). Darin ist vorgesehen, dass bestimmte Ämter mit Leitungsfunktion zunächst nur auf Probe übertragen werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

Der Klägerin des Ausgangsverfahrens war nach Durchführung eines Auswahlverfahrens ein solches Leitungsamt übertragen worden. Zum Zeitpunkt der Übertragung war sie bereits schwangerschaftsbedingt dienstunfähig erkrankt. Anschließend befand sie sich für einen Zeitraum von fast drei Jahren in Mutterschafts-, Erholungs- und Elternurlaub. Noch während des Elternurlaubs wurde ihr mitgeteilt, dass ein erfolgreicher Abschluss der Probezeit nicht festgestellt werden könne und ihr deshalb wieder ihr altes Amt übertragen werde. Gegen diesen Bescheid hat die Betroffene Klage vor dem VG Berlin erhoben. Das VG hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH um Vorabentscheidung gebeten.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Nach Auffassung des EuGH verstößt § 97 LBG gegen die „Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub“, die als Anlage zur Richtlinie 2010/18/EU vom 8. März 2010 Bestandteil des Unionsrechts ist. Die Rahmenvereinbarung gewährt Arbeitnehmern das Recht, nach ihrem Elternurlaub an ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren. Sie sieht außerdem vor, dass „die Rechte, die der Arbeitnehmer zu Beginn des Elternurlaubs erworben hatte oder dabei war zu erwerben“, bis zum Ende des Elternurlaubs bestehen bleiben. Der Verstoß gegen diese Bestimmungen könne nicht mit der Zielsetzung der Probezeit gerechtfertigt werden, die Bewährung für das zu übertragende Amt mit leitender Funktion feststellen zu können.

Dementsprechend ist das Land Berlin nach Auffassung des EuGH verpflichtet, der Klägerin die Rückkehr an ihren früheren Arbeitsplatz zu ermöglichen. Sollte dies objektiv unmöglich sein, muss ihr - und zwar ohne vorherige Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens - ein gleichwertiger oder ähnlicher Arbeitsplatz zugewiesen werden, auf dem die Probezeit fortgesetzt werden kann.



Theel

Anlage
(**nur** digital)